



## **Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 Aktiengesetz, dass seit der Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2016 den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) zunächst in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – und im Anschluss daran in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

### **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 3)**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestand und besteht bis zum 31. Dezember 2017 im Rahmen einer Gruppenversicherung eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Der Empfehlung in Ziffer 3.8 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 des Kodex wurde und wird daher bis Ende des Jahres 2017 nicht entsprochen. Ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats bestand nicht, weil die Dürr AG nicht der Auffassung war, dass das bereits hohe Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Vereinbarung eines Selbsthalts weiter gesteigert werden könnte.

Der Aufsichtsrat beschloss in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017, ab 1. Januar 2018 einen Selbstbehalt einzuführen und damit der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ab diesem Zeitpunkt zu entsprechen.

### **Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Begrenzung der Aufsichtsratszugehörigkeitsdauer (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 4)**

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 4 des Kodex wird bis zum 13. Dezember 2017 nicht entsprochen. Nach bisheriger Auffassung des Aufsichtsrats ging mit der Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung und deren regelmäßiger Anpassung ein nicht unerheblicher Aufwand einher, der mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats und die Arbeitsbelastung des Gremiums nicht mehr gerechtfertigt erschien. Außerdem vertrat der Aufsichtsrat die Auffassung, dass mit der Festsetzung starrer Ziele die Möglichkeit verloren gehen könnte, herausragende Persönlichkeiten, die nicht in den gesteckten Rahmen passen, für die Mitarbeit im Aufsichtsrat zu gewinnen. Auch eine pauschale Altersgrenze und eine Begrenzung der Zugehörigkeitsdauer wurden bislang kritisch gesehen, weil die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig sein dürfte.

Der Aufsichtsrat befasste sich deshalb jeweils erst im Vorfeld der Beschlussfassung über seine Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der gewünschten Zusammensetzung des Gremiums. Dabei berücksichtigte er möglicherweise auch andere als die in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex benannten Kriterien.

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2017 kam der Aufsichtsrat darin überein, die vom Kodex neu aufgenommene Empfehlung, ein Kompetenzprofil zu erstellen, zum Anlass zu nehmen, den in Ziffer 5.4.1 enthaltenen Empfehlungen ab diesem Tag vollumfänglich zu entsprechen.

**Bietigheim-Bissingen,  
den 13. Dezember 2017**

Für den Aufsichtsrat



---

Klaus Eberhardt  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

**Bietigheim-Bissingen,  
den 13. Dezember 2017**

Für den Vorstand



---

Ralf Dieter  
Vorsitzender des Vorstands